



Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen
der Gemeinde Selfkant
vom

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Gemeinde Selfkant unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen (Ablösung von Stellplätzen).

Die Ablösung von Stellplätzen ist grundsätzlich nur im Altbestand bei durchgehender Reihenbebauung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Gemeindevertretung.

§ 2 Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Selfkant werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Ortsteile Tüddern und Süsterseel
- Gemeindegebietsteil II - alle übrigen Ortsteile

§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 4.000,00 €,
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.500,00 €

festgesetzt.

§ 4 Verwendung des Geldbetrages

Die Geldbeträge sind gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW zu verwenden für:

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeträgen in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den **.....** Dezember 2018

Der Bürgermeister

Corsten